



Amtliche Bekanntmachungen des Gemeindevorstandes Schaafheim

Gemeinde Schaafheim
Wilhelm Leuschner Str. 3, 64850 Schaafheim

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Kreisstraße AB 1 / AB 3, Ortsumgehung Pflaumheim, Markt Grobostheim, Neubau von Abschnitt 120, Station 0,663 (AB 3) bis Abschnitt 100, Station 1,716 (AB 1), Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+344,527

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 18.06.2020 den Plan für den Neubau der Ortsumgehung Pflaumheim (Markt Grobostheim) im Zuge der Kreisstraßen AB 1 und AB 3 festgesetzt. Dieser Planfeststellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

I.

Gegenstand der Planfeststellung

Die vorliegende Planung hat die Verlegung der Kreisstraßen AB 1 und AB 3 aus dem Ortskern des Gemeindeteils Pflaumheim des Marktes Grobostheim (Landkreis Aschaffenburg) zum Inhalt. Der Planfeststellungsabschnitt beginnt auf der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße zwischen der Ortsumgehung Grobostheim und dem nordöstlichen Ortsausgang von Pflaumheim mit einem Kreisverkehr, der die bestehende Gemeindeverbindungsstraße sowie zwei öffentliche Feldwege an die neue Ortsumgehung Pflaumheim anbindet. Die neue Kreisstraße AB 1 führt von dort erst nördlich und dann westlich am Grobostheimer Gemeindeteil Pflaumheim in einem Abstand von ca. 300 m bis 500 m vorbei. Die Ortsumgehung Pflaumheim wird dann zwischen den Grobostheimer Gemeindeteilen Pflaumheim und Wenigumstadt (also südwestlich von Pflaumheim und nordöstlich von Wenigumstadt) hindurchgeführt und an die dort bestehende Kreisstraße AB 3 mit einem Kreisverkehr angebund. Von da aus verläuft dann die neue Kreisstraße südlich von Pflaumheim in einer Entfernung von 300 m bis ca. 1.400 m bis zur bestehenden Kreisstraße AB 1, die von Süden (Mömlingen) auf Pflaumheim zuführt. Am Ende der ca. 4,3 km langen Baustraße mündet die neue Kreisstraße in die bestehende Kreisstraße AB 1. Die bestehende Kreisstraße AB 1 wird zwischen der neuen Einbindung südöstlich von Pflaumheim in ihrem weiteren Verlauf nach Norden teilweise zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg herabgestuft und zurückgebaut, im Übrigen bis Pflaumheim hin zu einer Gemeindeverbindungsstraße abgestuft. Die Ortsdurchfahrt Pflaumheim im Zuge der Kreisstraße AB 3 (Wenigumstadt – Pflaumheim – Grobostheim) wird zu einer Gemeindestraße abgestuft.

Ebenso ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, die bestehende Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße, die in Richtung Ortsumgehung Grobostheim führt, am nordöstlichen Ortsausgang von Pflaumheim an die dort noch verlaufende Kreisstraße AB 3 (Grobostheimer Straße bzw. Pflaumheimer Straße) umzubauen.

Antragsteller im Planfeststellungsverfahren und Vorhabensträger ist der Landkreis Aschaffenburg (Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg).

II.

Verfügender Teil

1. Feststellung des Plans
Der Plan für die Verlegung der Kreisstraße AB 1 auf dem Gebiet des Marktes Grobostheim - Ort-

sumgehung Pflaumheim (Bau-km 0+114,257 bis Bau-km 4+344,527) - wird mit den sich aus dem Planfeststellungsbeschluss und aus den Grünenträgungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgesetzt.

2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden Unterlagen wird abgesehen.

3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt, von deren Abdruck abgesehen wird.

4. Für die Eigentümer der im Planfeststellungsbeschluss näher aufgeführten Anwesen in den Ortschaften Wenigumstadt (Backhausstraße, Hauptstraße, Mosbacher Straße und Obere Straße) und Mosbach (Am Mühlberg, Berliner Straße, Obergasse, Radheimer Straße und Wenigumstädter Straße) wird dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung für passiven Schallschutz zugestanden.

5. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten, soweit der Planfeststellungsbeschluss nichts anderes regelt.

6. Über vortragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

7. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.

8. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.

9. Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss wird insoweit für sofort vollziehbar erklärt, als er archaologische Maßnahmen (Sondierung, Ausgrabung und Dokumentation der Bodendenkmäler, vgl. A 3.9 des Planfeststellungsbeschlusses) zum Inhalt hat. Wenn dabei in den Lebensraum besonders oder streng geschützter Tierarten eingegriffen wird, umfasst die sofortige Vollziehbarkeit die insoweit notwendigen natur- bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen (z.B. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

• Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

• Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge).

IV.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde teilweise für sofort vollziehbar erklärt (§ 80 Abs. 2 Satz 2

Wm
2.7.20

Nr. 4 VwGO). Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat insoweit keine aufschiebende Wirkung.

Die Planfeststellungsbehörde kann auf Antrag die sofortige Vollziehung aussetzen. Das o.g. Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. Dieser Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) individuell zugestellt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung an alle anderen durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken und in der örtlichen Tageszeitung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Je eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **06.07.2020 bis einschließlich 20.07.2020** beim Markt Großostheim und bei der Gemeinde Schaaheim zur Einsicht ausgelegt. Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen zur allgemeinen Einsicht aus:

bei Gemeinde Schaaheim

Bauamt im Bürgerhaus Löwen

Wilhelm Leuschner Str. 3, 64850 Schaaheim

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung sind: Montag und Dienstag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Mittwoch von 14:00 bis 18:30 Uhr

Donnerstag und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Für die persönliche Einsichtnahme der ausliegenden Unterlagen ist jedoch eine telefonische Terminabsprache erforderlich. Dies ermöglicht einen geregelten Ablauf ohne Wartezeiten und mit möglichst wenig Kontakt. Termine können telefonisch unter 06073/7410-0 zu den vorgenannten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung vereinbart werden.

Bitte tragen Sie im Rathaus stets eine Mund-Nasen-Schutzmaske. Auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen diese Masken. Bitte desinfizieren Sie sich nach Betreten des Rathauses die Hände. Ein entsprechender Spender mit Desinfektionsmittel steht an allen Eingängen bereit. Bitte besuchen Sie uns nur, wenn Sie gesund sind. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Trägern öffentlicher Belange, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt.

Dem Markt Großostheim und der Gemeinde Schaaheim liegt zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen vor, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglichen. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilen der Markt Großostheim und die Gemeinde Schaaheim denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Planfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, 97064 Würzburg (Hausanschrift: Peterplatz 9, 97070 Würzburg; E-Mail: poststelle@reg-ufz.bayern.de), angefordert werden. Denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Die mit dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Planunterlagen können auch beim Landrat-

samt Aschaffenburg, Kreisstraßenverwaltung, Auhofstraße 21, 63741 Aschaffenburg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung-unterfranken.bayern.de – Service – Straßenrechtliche Planfeststellungen - Planfeststellungsbeschlüsse) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Schaaheim, 02.07.2020

Reinhold Hehmann,

Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Schaaheim

Aufgrund der §§ 5, 19 (1), 20, 51 Ziff. 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Schaaheim vom 06.06.2007 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schaaheim am 29.06.2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Schaaheim beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Schaaheim vom 08.11.2010 wird wie folgt geändert:

- Unter § 1 Satz 1 Nr. 1 wird der Begriff „Tageskarte am Lösungstag“ durch den Begriff „Einzelkarte“ ersetzt.
- Der Gebührensatz für eine Einzelkarte für Erwachsene wird auf 3,50 € festgelegt.
- Der Gebührensatz für eine Einzelkarte für Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schwerbeschädigte, Schüler und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit Ausweis, Inhaber der Seniorencard A, wird auf 2,00 € festgelegt.
- Unter § 1 Satz 2 wird der Begriff „Tageskarten“ durch den Begriff „Einzelkarten“ ersetzt.
- Nach § 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Für die Badesaison 2020 werden keine Zehnerkarte und keine Saison-Dauerkarten verkauft.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung nach § 1 Nr. e) dieser Satzung tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Schaaheim übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schaaheim, den 30.06.2020

Hehmann,

Bürgermeister